

Information

Wien, Mai 2024

Niederlassung von Junglandwirt:innen

Programm Ländliche Entwicklung - LE 23 - 27

Seit 1. April 2023 ist die Antragstellung für die Niederlassung von Junglandwirt:innen in der Förderperiode 2023 bis 2027 möglich. Hier die wichtigsten Kriterien für die Antragstellung und die wesentlichen Fördervoraussetzungen.

Die Antragstellung erfolgt über die **Digitale Förderplattform (DFP)** der Agrarmarkt Austria. Voraussetzung ist der Einstieg auf eama.at mit der persönlichen Handysignatur des Förderwerbers. Der Antrag kann nur gestellt werden, wenn die Bewirtschaftung bereits aufgenommen wurde und der Betrieb in den **Stammdaten** der AMA als Förderwerber registriert ist und eine landwirtschaftliche **Betriebsnummer** aufweist. Die AMA empfiehlt, den Bewirtschafterwechsel zeitgerecht vor Antragstellung zu melden, damit die Stammdaten dann umgestellt sind.

Hilfestellungen für die Antragstellung finden sich in den jeweiligen Merkblättern auf der Website der AMA. Die Merkblätter sind unter folgendem Link abrufbar: <https://www.ama.at/dfp/foerderungen-fristen/>

Achtung: Bei der Antragstellung ist unbedingt zu beachten, dass beim Einstieg das Bundesland gewählt wird, in dem sich der Hauptbetriebssitz befindet.

Wer wird gefördert?

- Junglandwirt:innen, die **erstmals** einen landwirtschaftlichen Betrieb bewirtschaften.
- Der Betrieb kann als natürliche Person, als Ehegemeinschaft oder als Gesellschafter einer Personengesellschaft oder einer juristischen Person geführt werden.
- Als Gesellschafter muss der Junglandwirt die langfristige und wirksame Kontrolle über die Betriebsführung des landwirtschaftlichen Betriebes ausüben. Bei den Geschäftsanteilen muss der/die Junglandwirt*in entweder die Mehrheit halten oder es muss bei gleichen Anteilen eine vertragliche Vereinbarung zur wirksamen Kontrolle über die Betriebsführung vorliegen. Nicht zulässig ist, dass der/die Junglandwirt:in weniger als einen gleichen Anteil hält.

Antragstellung

Der Antrag muss **innerhalb des ersten Jahres** nach der ersten Niederlassung gestellt werden. Als erste Niederlassung gilt der Zeitpunkt der Aufnahme der ersten Bewirtschaftung eines landwirtschaftlichen Betriebs auf eigenen Namen und eigene Rechnung laut Invekos oder laut Träger der Sozialversicherung, wobei der frühere Zeitpunkt maßgebend ist.

Der Stichtag für die erste Niederlassung wurde nicht ausgelöst, wenn:

- Der/die Junglandwirt*in den Betrieb **weniger** als 6 Monate bewirtschaftet hat und in diesem Zeitraum keinen Mehrfachantrag oder anderen Förderantrag gestellt hat.
- Ausschließlich forstwirtschaftliche Flächen bewirtschaftet wurden
- Der **Einheitswert** der bewirtschafteten landwirtschaftlichen Fläche **unter 150 €** liegt oder durch eine sonstige landwirtschaftliche Tätigkeit kein Einheitswert von 150 Euro erreicht wird. Für Imker bedeutet dies, dass **unter 23 Bienenvölkern** keine erste Niederlassung im Sinne der Sonderrichtlinie vorliegt.

Eine weitere Frist, die für die Antragstellung zu beachten ist, ist die zulässige Altersgrenze.

Antragstellung ab 01.01.2024

Ab Jänner 2024 ist folgende Änderung geplant: Die erstmalige Bewirtschaftung muss spätestens in dem Jahr des 40. Geburtstages aufgenommen werden. Ab der Bewirtschaftungsaufnahme ist dann **ein Jahr** Zeit, den Antrag zu stellen. Somit kann bei der neuen Regelung der Förderwerber zum Zeitpunkt der Antragstellung auch **über 40 Jahre** alt sein.

Achtung! Durch die Wirksamkeit der neuen Regelung ab 01.01.2024 bedeutet das für förderwerbende Personen des Jahrgangs 1983, dass sich diese unbedingt noch bis 31.12.2023 niederlassen müssen, um die Altersgrenze einzuhalten.

Welche sonstigen Fördervoraussetzungen sind einzuhalten?

Bewirtschaftungsverpflichtung

Die Bewirtschaftung des Betriebs ist durch die förderwerbende Person für mindestens 5 Jahre ab der ersten Niederlassung zu sicher zu stellen.

Mindestqualifikation

Zum Zeitpunkt der Antragstellung muss eine der 15 landwirtschaftlichen Facharbeiter:innen Prüfungen oder eine höherwertige land- und forstwirtschaftliche Ausbildung nachgewiesen werden. Liegt der Nachweis der Mindestqualifikation nicht vor, so kann dieser bis **spätestens zwei Jahre** nach der ersten Niederlassung erbracht werden. Diese Frist kann in begründeten Ausnahmefällen auf Antrag der förderwerbenden Person um ein Jahr verlängert werden. Der Antrag auf Verlängerung der Frist muss vor Ablauf der 2-Jahres-Frist eingebracht werden.

Betriebsumfang

Zum Zeitpunkt der Antragstellung ist die Bewirtschaftung von mindestens 3 ha landwirtschaftliche Fläche nachzuweisen. Betriebe, die diese Voraussetzung nicht erfüllen, jedoch Flächen mit Sonderkulturen bewirtschaften (zum Beispiel Wein-, Obst- oder Gartenbau) oder **Betriebe mit Bienenhaltung** müssen über einen eigenen **Einheitswert** oder einen Zuschlag zum landwirtschaftlichen Einheitswert verfügen. Zum Zeitpunkt der Antragstellung muss bei Unterschreitung der 3 ha Mindestfläche zumindest eine **Meldung bei der Finanzverwaltung** vorliegen. Der Nachweis für den eigenen Einheitswert für Sonderkulturen oder der Imkerei ist spätestens vier Jahre nach der ersten Niederlassung, jedoch spätestens bis 30.6.2029, in der Digitalen Förderplattform hochzuladen.

Bis zum Ende des vierten Bewirtschaftungsjahres (Zieljahr) ist außerdem ein Mindestarbeitsbedarf von **1.000 Arbeitskraftstunden** pro Jahr und Betrieb nachzuweisen oder der rechnerische **Standardoutput** des Betriebes muss mindestens **8.000 €** betragen. Der Standardoutput errechnet sich bei pflanzlichen Kulturen aus dem Hektarertrag multipliziert mit dem Erzeugerpreis. In der tierischen Produktion umfasst der Standardoutput das Haupt- und Nebenprodukt, zum Beispiel Milcherlös, Kälbererlös und Altkuhverkauf. Unberücksichtigt bleiben die Umsatzsteuer und die öffentlichen Gelder.

Flächenbindung

Der Betrieb verfügt in einem solchen Ausmaß über selbst bewirtschaftete Flächen, dass zumindest die Hälfte des am Betrieb anfallenden Stickstoffs aus Wirtschaftsdünger, in Übereinstimmung mit dem Nitrat-Aktionsprogramm, ausgebracht werden kann.

Betriebskonzept

Ist verpflichtend vorzulegen. Für die Erstellung des Betriebskonzepts gibt es entweder die Möglichkeit es mit einem/r Berater*in der Landwirtschaftskammer durchzuführen oder das Konzept selbst ohne Hilfestellung zu erstellen. Für die Selbsterstellung ist es von Vorteil, wenn betriebliche Aufzeichnungen zur Verfügung stehen und betriebswirtschaftliche Grundlagenkenntnisse vorhanden sind.

Einschränkungen für die Prämien-gewährung

- Lassen sich mehrere Landwirt:innen gemeinsam auf einem Betrieb nieder, können sowohl die Basisprämie als auch die Zuschläge nur einmalig gewährt werden.
- Lässt sich innerhalb der 5jährigen Bewirtschaftungsverpflichtung eine weitere Person am selben Betrieb nieder, so können Basisprämie und Zuschläge kein weiteres Mal gewährt werden.
- Niederlassungen nach Ablauf des 5jährigen Verpflichtungszeitraumes lösen die Prämie nur aus, wenn
 - der bisherige Bewirtschafter entweder aus der Bewirtschaftung ausscheidet
 - der bisherige Bewirtschafter weder in der laufenden noch in der vergangenen Periode die Prämie für die erste Niederlassung erhalten hat oder
 - es sich um einen Generationenwechsel handelt

Wie hoch ist die Förderung?

Basisprämie	3.500 €
Zuschläge für:	
Eigentumsübergang	2.500 €
Höhere Ausbildung	5.000 €
Aufzeichnungen	4.000 €

Insgesamt können **maximal 15.000 €** pro Junglandwirt:in genehmigt werden.

Für den **Eigentumszuschlag** muss der/die Junglandwirt:in innerhalb von 4 Jahren ab erster Niederlassung, jedoch spätestens bis 30.06.2029, einen Eigentumsübergang am landwirtschaftlichen Betrieb nachweisen. Vom erforderlichen Eigentumsübergang ist eine Flächentoleranz von 10%, höchstens aber 3 ha, ausgenommen. Für die Beurteilung der

Toleranzfläche ist der Zeitpunkt der ersten Übergabe an den/die Junglandwirt:in heranzuziehen.

Für den **Zuschlag Höhere Ausbildung** muss innerhalb von 4 Jahren ab erster Niederlassung, jedoch spätestens bis 30.06.2029, der Nachweis einer Meisterausbildung oder einer einschlägigen höheren Ausbildung erbracht werden.

Für den **Aufzeichnungs-Zuschlag** müssen drei Jahre lang (Wirtschafts- oder Kalenderjahre) betriebliche Aufzeichnungen geführt werden. Bei der Antragstellung ist bekannt zu geben, wann mit den Aufzeichnungen begonnen werden soll. Frühestens kann im Jahr der ersten Niederlassung begonnen werden, spätestens im Jahr nach der Antragstellung. Erforderlich ist das Aufzeichnen der Einnahmen und Ausgaben und das Führen eines Anlageverzeichnisses. Aus Datenschutzgründen werden jedoch nicht absolute Zahlen auf der Digitalen Förderplattform hochgeladen, sondern nur relative Kennzahlen bis spätestens 6 Monate nach Ablauf des jeweiligen Aufzeichnungsjahres. Die Auszahlung des Zuschlags erfolgt nach vollständiger Meldung des dritten Aufzeichnungsjahres.

Auszahlung

Für die Auszahlung der Basisprämie und der Zuschläge, ist **kein** eigener Zahlungsantrag zu stellen. Voraussetzungen für die Auszahlung sind die Erfüllung der Bedingungen laut Genehmigungsschreiben, zum Beispiel dem Nachweis der Mindestqualifikation und das Hochladen der erforderlichen Nachweise auf die Digitale Förderplattform. Die Auszahlungen erfolgen zentral durch die AMA Zahlstelle.